



EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Empfänger (zuständige Behörde)

Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013

Antrag auf Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten

Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft

Bezugszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022

Antragstellerstammdaten

(Die Antragstellerstammdaten sind nur einmalig für Fördermaßnahmen des EGFL oder ELER einzureichen.)

- Die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten sind beigelegt.
- Ich/Wir habe/n die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten bereits eingereicht.
- Die Anlage "Allgemeine Angaben zum Betrieb" zu den Antragstellerstammdaten zum aktuellen Jahr sind beigelegt.

Dieser Antrag ist bis zum 15.05. des aktuellen Jahres zu stellen (fällt der 15. eines Monats auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der erste darauffolgende Arbeitstag)!

I. Antragstellung

PEB-Dok. Nr.:

- Ich/Wir beantrage/n eine Zuwendung nach der "Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft)" für die folgende/n Maßnahme/n:
- Ich/Wir mache/n einen durchschnittlichen gesamtbetrieblichen Tierbesatz von **mehr als 1,5** Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar betriebliches Dauergrünland (DGL) geltend und weise/n das gesamtbetriebliche Grünland sowie den durchschnittlichen gesamtbetrieblichen RGV-Tierbestand nach. Bei Nachweis von maximal 1,5 RGV/ha DGL oder fehlendem Nachweis erhalte/n ich/wir nur den Natura 2000-Ausgleich, auf den ich/wir bei Geltendmachung eines durchschnittlichen gesamtbetrieblichen Tierbesatzes von 0 bis 1,5 RGV/ha DGL Anspruch gehabt hätte/n.

Maßnahme	Höhe des Natura 2000-Ausgleichs [€/ha]	Schlüsselnummer, Bindung ¹
Verbot der Düngung bei mehr als 1,5 RGV/ha DGL	200	<input type="checkbox"/> NA10
Einschränkung der Düngung bei mehr als 1,5 RGV/ha DGL	175	<input type="checkbox"/> NA11

- Ich/Wir mache/n einen durchschnittlichen gesamtbetrieblichen Tierbesatz von **bis zu 1,5** Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar betriebliches Dauergrünland geltend, reiche/n keine Nachweise zum durchschnittlichen gesamtbetrieblichen RGV-Tierbestand ein und bin/sind daher auf die Maßnahmen NA12 und NA13 beschränkt.

Maßnahme	Höhe des Natura 2000-Ausgleichs [€/ha]	Schlüsselnummer, Bindung ¹
Verbot der Düngung bis einschließlich 1,5 RGV/ha DGL	130	<input type="checkbox"/> NA12
Einschränkung der Düngung bis einschließlich 1,5 RGV/ha DGL	130	<input type="checkbox"/> NA13



EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

- Ich/wir bin/sind ein ökologisch wirtschaftender Betrieb mit einer bestehenden Förderverpflichtung nach MSL Richtlinie Teil A und weise/n einen Durchschnittsbesatz von mindestens 0,3 ökologisch gehaltenen Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland nach.

Maßnahme	Höhe des Natura 2000-Ausgleichs [€/ha]	Schlüsselnummer, Bindung ¹
Einschränkung oder Verbot der Düngung	200	<input type="checkbox"/> NA 14

¹Die entsprechende Schlüsselnummer/Bindung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt oder dem Bindungskatalog im Programm profil-net.

Weitere Angaben:

- Der Geografische Flächennachweis 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen des Landes Sachsen-Anhalt ist vollständig ausgefüllt.
- Ich/Wir habe/n das entsprechende Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen vollständig ausgefüllt, dieses der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung mitgeteilt und werde/n das Formblatt nach deren Stellungnahme einreichen.

Wichtiger Hinweis:

Das Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen wird mit Ihren Flächenangaben durch Ihre Bearbeitung des Geografischen Flächennachweises automatisch gefüllt. **Bis zum 15.04.2022²** muss der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachweisbar mitgeteilt werden, dass das gefüllte Formblatt im elektronischen Antrag vorliegt. Unabhängig von der UNB-Bearbeitung des Formblattes ist der Geografische Flächennachweis zusammen mit dem Antrag in jedem Fall bis 15.05.² des aktuellen Jahres einzureichen. Nach Ihrer o. g. Mitteilung zum gefüllten Formblatt wird die UNB im elektronischen Antrag die Flächen im Formblatt überprüfen und bestätigen bzw. die Änderungen der beantragten Maßnahmen eintragen und Sie bis **spätestens 05.05.2022** über die erfolgte Stellungnahme nachweisbar informieren. Die UNB hat dafür auf das Formblatt beschränkte Zugriffsrechte im elektronischen Antrag. Das **von der UNB elektronisch bestätigte Formblatt ist bis spätestens 15.05.²** des aktuellen Jahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen. Formblätter nach diesem Termin sind verfristet und führen zu Sanktionen. Korrekturen im Antrag insbesondere im Geografischen Flächennachweis zwischen dem Datum der Ersteinreichung und dem 22.06.2022 sind bei Bedarf der UNB mitzuteilen.

Ich/Wir bin/sind Pensionsviehhalter:

- ja
 nein

II. Erklärungen und Verpflichtungen zum Antrag auf Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten

- Ich/Wir habe/n die nachfolgenden Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben und bestätige/n die Kenntnisnahme der unten genannten Hinweise.

1. Erklärungen zu unverzichtbaren Antragsbestandteilen (siehe Merkblatt)

Mir/Uns ist bekannt, dass nur mit einem vollständigen Antragsformular einschließlich der unverzichtbaren Bestandteile ein gültiger Antrag gestellt werden kann.

Folgende Unterlagen sind unverzichtbare Bestandteile des Antrages, bilden eine Einheit und haben insgesamt Gültigkeit. Sie sind vollständig bis zum 15.05.² des aktuellen Jahres einzureichen, sofern sie nicht bereits bei anderen Antragstellungen für die Agrarförderung im zuständigen ALFF eingereicht wurden und noch aktuell sind:

- 1.1 die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden (einschließlich erforderlicher Anlagen),
- 1.2 der Geografische Flächennachweis 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen des Landes Sachsen-Anhalt,
- 1.3 die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung (nur, wenn zum Nachweis des Tierbestands erforderlich) und
- 1.4 das von der zuständigen UNB bearbeitete und unterschriebene Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2022.



EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Mir/Uns ist bekannt, dass folgender Bestandteil des Antrages ebenfalls im zuständigen ALFF einzureichen ist:

Die Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

bis zum **15.01.² des Folgejahres**, jedoch nicht vor dem 01.01. des Folgejahres, für das Verpflichtungsjahr (aktuelles Jahr).

2. Verpflichtungen und weitere Erklärungen des/der Antragsteller/s

2.1 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

- eine landwirtschaftliche Tätigkeit als Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf den beantragten Flächen ausüben,
- die beantragte Fläche für die Dauer des Bezugszeitraumes selbst zu bewirtschaften,
- die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die nach dieser Richtlinie ausgeglichen werden, im Bezugszeitraum einzuhalten; Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die nicht Gegenstand dieser Ausgleichszahlung sind, bleiben davon unberührt,
- während des Bezugszeitraumes im gesamten Betrieb
 - o alle landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu erhalten aufgrund einer mir/uns unmittelbar zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung sowie
 - o die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 einzuhalten,

auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes gewährt wird,

- **schlagbezogene Aufzeichnungen** über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Düngemaßnahmen) sowie zum Tierbestand bzw. zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen zu führen
- sofern eine von mir/uns betrieblich genutzte Internetseite existiert, im Rahmen von Internetauftritten, die den ELER betreffen, den Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen,
- eine Verbindung (Hyperlink) zum Internetauftritt der Kommission, die den ELER betrifft, zu schaffen,
- eine Verbindung (Hyperlink) zu den entsprechenden Seiten des Landesportals von Sachsen-Anhalt (www.europa.sachsen-anhalt.de) herzustellen. Die Gestaltungsprinzipien für Poster, Schilder, Flyer und Broschüren gelten bei online bereitgestellten Informationen (Website) oder audiovisuellen Material analog. Die Leitlinie kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen/>

2.2 Mir/Uns sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die sich aus den Schutzgebietsverordnungen oder einzelfallbezogenen Verfügungen ergeben, bekannt.

2.3 Ausschluss von Flächen aus der Förderung

2.3.1 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir für nachfolgend aufgeführte Flächen keinen Antrag auf Förderung stellen kann/können:

- nichtlandwirtschaftliche Flächen (Ausnahme: NC 583),
- Landschaftselemente,
- wasserwirtschaftliche Anlagen (Dämme und Deiche) und
- Flächen außerhalb Sachsen-Anhalts.

2.3.2 Mir/Uns ist bekannt, dass für Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen sind, keine Zuwendungen gewährt werden, sofern nicht entsprechende Ausnahmen zugelassen sind.

2.4 Ich/Wir bestätige/n, dass Flächen gemäß 2.3 nicht Bestandteil des Antrages sind.

2.5 Mir/Uns ist bekannt, dass die gleichzeitige Förderung verschiedener Flächenmaßnahmen der ländlichen Entwicklung auf derselben Fläche nur im Rahmen der Anlage 1 (Kombinationentabelle) zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBI. 2021, S. 630), auf die die Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft verweist, zulässig ist. Anderenfalls liegt eine nicht zulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.



EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

2.6 Mir/Uns ist bekannt, dass die Gewährung einer Ausgleichszahlung nach der Richtlinie „Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft“ und die Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie „Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekte“ (Naturschutzrichtlinie) auf derselben Fläche grundsätzlich zulässig sind, jedoch nicht für deckungsgleiche Bewirtschaftungsbedingungen.

2.7 Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir auf den Flächen zu keinen Nutzungsbeschränkungen aus anderen Gründen als den für die Schutzgebiete genannten Vorschriften verpflichtet bin/sind, die finanziell ausgeglichen werden. Sollte dies doch der Fall sein, habe/n ich/wir die erhaltenen Entgelte der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

2.8 Ablehnung oder Rücknahme der Beihilfe, Sanktionen

Mir/Uns ist bekannt, dass bei Nichterfüllung der Förderkriterien die Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird und dass die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, des beantragten Flächenumfangs und der Cross Compliance-Verpflichtungen zu Sanktionen führen kann. Unabhängig davon, werden Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt geahndet.

2.9 Subventionen

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragten Zuwendungen Subventionen i.S.d. § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ich/wir nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA 724 - SubvG-LSA) i.V.m. § 3 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2034 - SubvG) verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen und dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB zur Folge haben kann.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Erklärung in den Antragstellerstammdaten.

2.10 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die im Antragsformular, im Merkblatt und in der Richtlinie Natura 2000-Ausgleich aufgeführten Vorschriften beim zuständigen ALFF einsehen kann/können.

2.11 Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir jede Abweichung vom Antrag im Bezugszeitraum unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen habe/n (in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich/wir dazu in der Lage bin/sind, schriftlich und mit anerkannten Nachweisen).

² Fällt der 15. eines Monats auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der erste darauffolgende Arbeitstag!